

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 366-3.1 "Mühlenpark Diesdorf"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 beschlossen:

1. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 366-3.1 „Mühlenpark Diesdorf“ und die Begründung werden mit folgender Änderung gebilligt:

Im Planteil B Textliche Festlegungen des Bebauungsplan Nr. 366-3.1 „Mühlenpark Diesdorf“ gemäß Anlage 2 werden die Hinweise wie folgt ergänzt:

„An das festgesetzte Überschwemmungsgebiet können sich überschwemmungsgefährdete Gebiete anschließen, die gemäß § 98a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Bauleitplänen darzustellen sind. Für das Plangebiet sind mögliche überschwemmungsgefährdete Gebiete noch nicht festgelegt.“

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 2a BauGB wurde ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung erstellt.

2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 366-3.1 „Mühlenpark Diesdorf“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 366-3.1 „Mühlenpark Diesdorf“, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom **25.02.2011 bis 28.03.2011** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07-15.00 Uhr, Dienstag von 07-17.30 Uhr und Freitag von 07-13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 366-3.1 ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 11.02.2011

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel